

Mitteilung Nr. MIT- FS 12/2017		
zur Anfrage nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS 12/2017 Claudius Kaminiarz BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN 28.08.2017 Eigenanteil von Trägern von Kindertageseinrichtungen	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Nach uns vorliegenden Informationen werden bei der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen den jeweiligen privaten Trägern unterschiedlich hohe Eigenanteile angerechnet.

Diese Praxis soll bereits seit Jahren so vorherrschen.

Wir fragen hierzu den Magistrat:

Ist es zutreffend, dass den Trägern von Kindertageseinrichtungen unterschiedlich hohe Eigenanteile angerechnet werden?

- a) Warum werden unterschiedlich hohe Eigenanteile angerechnet?
- b) Welcher Dezernent hat diese Praxis wann so angeordnet?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Es ist zutreffend, dass den Träger von Kindertageseinrichtungen unterschiedlich hohe Eigenanteile angerechnet werden

- a) Unterschiedliche Eigenanteile werden durch § 74 (1) 4 SGB VIII gesetzlich begründet. Gemäß § 18 Abs. 3 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (BremKTG) und den Richtlinien zu § 18 Nr. 5 BremKTG (Förderrichtlinien) in Verbindung mit § 74 SGB VIII „müssen die Eigenleistungen der freien Träger angemessen sein und sollen sowohl der Art und Bedeutung der jeweiligen Tageseinrichtung als auch der Leistungsfähigkeit der Träger entsprechen.“
Die zuständigen Ausschüsse sowie der Magistrat wurden bei Anpassung der Eigenanteile um Kenntnisnahme bzw. Zustimmung gebeten.

- b) Diese Praxis wurde nicht von einem Dezernenten angeordnet, sondern ist gesetzlich begründet, wie unter a) dargestellt.

Grantz
Oberbürgermeister